OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605437/8/KPe

Datum:
Linz, 12. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des J K, vertreten durch RA Dr. R M, gegen das Straferkenntnis der BH-Wels-Land vom 08.08.2022, GZ: BHWL/922180009396/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 08.08.2022, GZ: BHWL/922180009396/22 hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 190 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und acht Stunden, verhängt. Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe am 25.03.2022, um 23:12 Uhr, in x W Unbekannt, 105,4 m östlich vom Messort auf Höhe der Jet-Tankstelle Richtung Westen, mit dem PKW, pol.Kz. x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zu Gunsten des Bf bereits abgezogen worden sei.

Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeitsübertretung im Zuge einer durch Geschwindigkeitsmessung mittels geeichtem Lasergerät durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt worden sei.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Der Bf brachte im Wesentlichen vor, dass das behördliche Ermittlungsverfahren mangelhaft gewesen sei, weil das Laser-Messprotokoll sowie der vollständige Eichschein nicht vorgelegt und die Beamten nicht zur Handhabung des Laser-Messgeräts befragt worden seien. Überdies seien die Verwendungsbestimmungen von den Beamten nicht eingehalten worden, die Tatortbeschreibung sei unrichtig und auch die Strafzumessung sei nicht schuldangemessen. Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses in eventu die Abänderung bzw. die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 22.09.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Behördenakt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 01.12.2022 wurden unter Beiziehung des Amtssachverständigen Dipl. Ing. R H der Bf und die Meldungslegerin einvernommen. Der Amtssachverständige hat im Rahmen der Verhandlung Befund und Gutachten erstattet.

II.2. Folgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Bf fuhr am 25.03.2022, um 23:12 Uhr, mit dem PKW, pol.Kz. x, in 4600 Wels auf der Salzburgerstraße in Richtung Westen (stadtauswärts). 105,4 m vor der Jet-Tankstelle Richtung Westen hat die Meldungslegerin mit dem gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät „TruSpeed“, Id.Nr. 3058, gemessen.

Vom Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät wurde eine Geschwindigkeit von 88 km/h gemessen. Ob dieses Messergebnis tatsächlich dem PKW des Bf zuzuordnen war, konnte nicht festgestellt werden. Welche Geschwindigkeit der Bf am oben genannten Tatort eingehalten hat, konnte ebenso wenig festgestellt werden.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Im Rahmen der Einvernahme der Meldungslegerin konnte nicht geklärt werden, wer das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät in Betrieb genommen bzw. die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Zielerfassungstest durchgeführt hat. Es konnte auch nicht festgestellt werden, mit welchem Ziel der Zielerfassungstest vorgenommen wurde (Protokoll ON 7, Seite 3).

Zur Frage der Verkehrsgeschwindigkeitsmessung mittels gegenständlichem Lasermessgeräts führte der Amtssachverständige aus, dass für eine korrekte Messung des anvisierten Ziels der Visierpunkt und der Messstrahl konzentrisch sein müssen. Um dies sicher zu stellen, ist im Zuge der Inbetriebnahme unter anderem ein Zielerfassungstest durchzuführen, wofür spezielle Visierziele (freistehende mastenähnliche Ziele) notwendig sind. Entsprechend der Verwendungs-bestimmungen sind eine korrekte Zielerfassung und eine korrekte Nullmessung Voraussetzung, um von einer gültigen Messung ausgehen zu können. Nachdem die Meldungslegerin das Inbetriebnahmeprocedere nicht mehr schildern konnte und am Tatort sowohl taugliche als auch untaugliche Messziele vorhanden sind, kann eine fehlerhafte Inbetriebnahme nicht ausgeschlossen werden. Eine solche fehlerhafte Inbetriebnahme im Zuge des Visiertests kann dazu führen, dass nicht das anvisierte, sondern ein anderes in der Nähe befindliches Objekt gemessen wird.

Aufgrund der nachvollziehbaren technischen Ausführungen des Amtssachverständigen (Protokoll ON 7, Seite 5) konnte im konkreten Fall nicht ausgeschlossen werden, dass die gemessene Geschwindigkeit nicht dem Fahrzeug des Bf, sondern einem anderen (in der Nähe befindlichen) Fahrzeug zuzuordnen war. Nachdem weder die Meldungslegerin (Protokoll ON 7, Seite 3 unten) noch der Bf (Protokoll ON 7, Seite 3 oben) die Anwesenheit anderer Fahrzeuge ausschließen konnten, bestand die Möglichkeit, dass der Messwert von einem anderen Fahrzeug stammt. Die tatsächliche Fahrgeschwindigkeit des Bf am konkreten Tatort konnte daher nicht ermittelt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nachdem sich im Beweisverfahren Zweifel an der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ergeben haben, konnte die tatsächliche Fahrtgeschwindigkeit des Bf nicht mehr festgestellt werden. Der Vorwurf, der Bf habe die höchstzulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h gem. § 20 Abs 2 StVO 1960 überschritten, kann – mangels entsprechender Beweisergebnisse – nicht aufrecht erhalten werden.

Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ war das Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner